

# Verpackungsrichtlinie

## Inhaltsverzeichnis

1	Verpackung für den Export (Containerware) .....	2
2	Verpackung der Luftfracht.....	2
3	Verpackung für LKW Transport innerhalb Deutschlands und angrenzende Länder.....	2

## 1 Verpackung für den Export (Containerware)

1. Das Verpackungsholz muss nach IPPC-Standard hitzebehandelt und gestempelt sein (Sperrholz und Pressspan unterliegen nicht den Quarantänevorschriften)
2. Die Ware muss auf eine Palette gesetzt werden. Die Palette muss mit dem Gabelstapler in den LKW/Container geschoben werden können und muss umlaufend größer als die Ware sein.
3. Blanke Bauteile müssen mit anerkannten Korrosionsschutzmitteln (mit Meerwasserbeständigkeit, starkem Eindringvermögen, hoher Standfestigkeit des Schutzfilms bei erhöhten Temperaturen), wie z.B. "Metacarin 850" oder "Cortec VCI 369" vor Korrosion geschützt werden.
4. Offene Rohrleitungen und Rohrstutzen müssen an den Enden verschlossen werden.
5. Die Ware (außer nicht rostender Stahl) sollte komplett in VCI-Folie (Korrosionsschutzfolie) luftdicht eingepackt werden.
6. Das Trockenmittel "Container-DRI" sollte mit der Ware in VCI-Folie (1 Beutel/m<sup>3</sup>) eingepackt werden.
7. Die Ware muss mit genügend breiten (mindestens 25 mm) Polyesterbändern auf der Palette verzurrt werden.
8. Es muss über die Verpackungseinheit eine PE-Folienhaube gelegt und verklebt werden.
9. Handhabungssymbole (z. B. Ketten-, Stapler-, Schwerpunktsymbol usw.) müssen gemäß DIN 55402 angebracht werden.
10. Etiketten oder Klebebänder sind nicht auf Sichtflächen der Ware zu kleben, da Kleberrückstände nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können.

## 2 Verpackung der Luftfracht

1. Die Ware muss grundsätzlich in manipulationssicheren und stapelbaren Kisten oder Kartons verpackt werden. Verpackung ansonsten siehe Verpackung für den Export (1; 3-7; 9+10)

## 3 Verpackung für LKW Transport innerhalb Deutschlands und angrenzende Länder

1. Die Palette muss umlaufend größer als die Ware sein.
2. Die Ware muss mit genügend breiten (mindestens 25 mm) Polyesterbändern auf der Palette verzurrt werden.
3. Blanke Bauteile müssen mit anerkannten Korrosionsschutzmitteln (mit Meerwasserbeständigkeit, starkem Eindringvermögen, hoher Standfestigkeit des Schutzfilms bei erhöhten Temperaturen), wie z.B. "Metacarin 850" oder "Cortec VCI 369" vor Korrosion geschützt werden.
4. Offene Rohrleitungen und Rohrstutzen müssen an den Enden verschlossen werden.
5. Es muss über die Verpackungseinheit eine PE-Folienhaube gelegt und verklebt werden.
6. Handhabungssymbole (z. B. Ketten-, Stapler-, Schwerpunktsymbol usw.) müssen gemäß DIN 55402 angebracht werden.
7. Etiketten oder Klebebänder sind nicht auf Sichtflächen der Ware zu kleben, da Kleberrückstände nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können.

**Jeder Lieferant ist für die sichere Verpackung seiner Ware verantwortlich.**